



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Kommission für Umwelt, Raumplanung  
und Energie  
Postfach  
3003 Bern

Basel, 20. Juni 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 19. Juni 2012

### **Vernehmlassung zum Gewässerschutzgesetz. Teilrevision**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit in oben genannter Angelegenheit Stellung nehmen zu können.

Bei dieser Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes soll der Art. 37 abgeändert bzw. ergänzt werden. Art. 37 nennt Ausnahmen, unter denen Fliessgewässer verbaut und korrigiert werden dürfen. Eine zusätzliche Ausnahmeregelung soll ermöglichen, dass Fliessgewässer verbaut oder korrigiert werden dürfen, wenn dort eine Deponie für unverschmutzten Aushub, Abraum- und Ausbruchmaterial errichtet werden soll.

Obwohl der Kanton Basel-Stadt von dieser Änderung kaum direkt betroffen sein wird, kann dieser Revision mit folgender Begründung nicht zugestimmt werden:

Auch wenn es bei diesen durch die neue Regelung erlaubten Ablagerungen nur um unverschmutzten Aushub geht, ist damit noch lange nicht gewährleistet, dass davon keine Emissionen ausgehen. Die Richtwerte U für unverschmutztes Aushubmaterial gemäss Aushubrichtlinie des Bundes enthalten Konzentrationswerte für eine ganze Reihe umweltrelevanter Schadstoffe, die für einen direkten oder indirekten Eintrag in ein Gewässer problematisch sein können, insbesondere wenn es sich um kleinere Gewässer handelt. Abfälle, die diese Stoffe in diesen Konzentrationen enthalten, dürfen unserer Ansicht nach ganz sicher nicht in der Nähe von Fliessgewässern abgelagert werden. Sie können via Regenauswaschungen direkt in die Fliessgewässer gelangen. Damit werden Altlasten der Zukunft geschaffen. Die geplante neue Regelung steht deshalb auch im Widerspruch zu Art. 6 des Gewässerschutzgesetzes (*Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar und unmittel-*

*bar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.)*

Die Priorisierung der Abfallpolitik gegenüber dem Gewässerschutz überrascht uns sehr. Wir erachten diese Regelung als gefährlich, da die Deponierung von Abfällen im Bereich von Gewässern, wie dies die Vergangenheit zeigte, grosse Probleme mit sich bringen kann (Altlasten im Bereich von Fliessgewässern sind besonders schwierig zu beheben). Aus der Sicht des Gewässerschutzes ist eine derartige generelle, gesetzlich bewilligte Ausnahmeregelung abzulehnen, zumal sie auch die Suche nach alternativen Standorten nicht gerade begünstigt.

Zudem ist bekannt, dass Umlegungen von kleinen Rinnsalen bei Verfüllungen von kleinen Tälern mit Bewilligung der kantonalen Behörden auch ohne eine gesetzlich verankerte direkte Ausnahmeregelung möglich sind und auch durchgeführt werden konnten.

Eine gesetzlich festgelegte Ausnahmeregelung erachten wir daher nicht für notwendig, zumal dadurch sowohl die Errichtung von Deponien als auch die Verbauung bzw. Verlegung von Fliessgewässern ohne sorgfältige, wissenschaftlich fundierte Abklärung bzw. Begründung erleichtert wird und lokale kleinräumige Interessen über den Gewässerschutz gestellt werden.

Aus den erwähnten Gründen kann der Kanton Basel Stadt dieser Revision des Gewässerschutzgesetzes nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin